

Merkblatt

zur gesplitteten Abwassergebühr in Oberthal

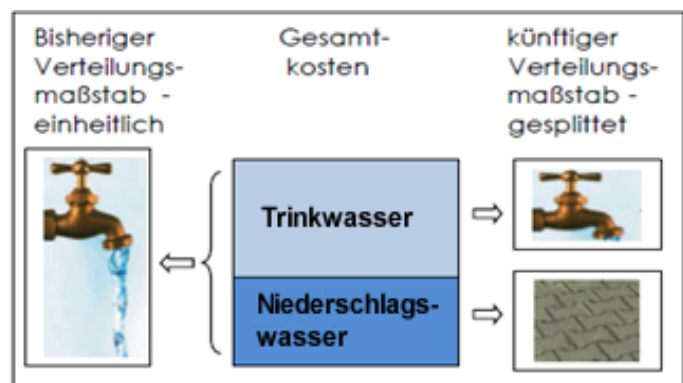
Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Bisher wurde die Berechnung der Gebühren für die Beseitigung des Abwassers nach dem so genannten Frischwassermaßstab durchgeführt. Dabei wird unterstellt, dass die relative Menge des Abwassers in etwa der bezogenen Frischwasser-Menge entspricht.

In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wird, sondern auch Niederschlagswasser, das von Dächern und befestigten Flächen ins Kanalnetz gelangt. Die hierfür entstehenden Beseitigungskosten wurden bisher unter den Beziehern von Frischwasser ebenfalls nach der bezogenen Wassermenge verteilt. Damit spielte es für die Höhe der Gebühren keine Rolle, wie viel Niederschlagswasser tatsächlich vom einzelnen Grundstück eingeleitet wurde.

Die gesplittete Abwassergebühr sorgt hier für eine gerechtere Kostenverteilung (nach dem sog. **Verursacherprinzip**).

Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden dabei wie bisher nach der Menge des bezogenen Frischwassers verteilt, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dagegen nach den befestigten bzw. versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt.



Was sind die Folgen der Einführung?

Um einem Vorurteil gleich von vornherein zu begegnen: Es handelt sich nicht um zusätzliche Gebühren oder um eine versteckte Gebührenerhöhung, sondern um eine andere Art der Aufteilung der auch bisher schon erhobenen Gebühren.

Die Folge einer „Gebühreumverteilung“ ist, dass manche nun mehr und andere weniger zahlen müssen als bisher. Vereinfacht kann man sagen:

Wer tendenziell einen hohen Wasserverbrauch und gleichzeitig wenig versiegelte Flächen hat, von der Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird, der wird in Zukunft eher weniger zahlen. Umgekehrt wird derjenige, der wenig Wasser verbraucht aber auf seinem Grundstück viele versiegelte Flächen hat, eher mehr zu bezahlen haben.

Durch die Anwendung des sog. Verursacherprinzips wird ein höheres Maß an Gebühren-gerechtigkeit erlangt. Jeder zahlt für die Abwassermenge, die von seinem Grundstück in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Konkret heißt das: Die künftige Gebühr setzt sich aus einem Kostenanteil „Schmutzwassergebühr“ und einem Kostenanteil „Niederschlagswassergebühr“ zusammen. Im Vergleich zum bisherigen Gebührenmaßstab wird die Gebühr je m³ Frischwasserbezug sinken. Sie wird künftig ergänzt durch eine Gebühr je m² befestigter Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Was sind relevante befestigte oder versiegelte Flächen?

Relevante befestigte bzw. versiegelte Flächen sind alle die Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Im Wesentlichen sind das Dächer und Verkehrs- oder Hofflächen. Es können aber auch Terrassen, Treppen und Wege sein.

Zwei Aspekte sind in der Beurteilung einer Fläche von entscheidender Bedeutung:

Zum einen: Kann die Fläche das Niederschlagswasser selber aufnehmen (z.B. Rasenfläche) oder ist die Fläche so versiegelt, dass das Wasser durch die Fläche nicht aufgenommen werden kann (z.B. Asphaltfläche), sondern abgeleitet wird?

Zum anderen: Leitet die Fläche das Niederschlagswasser in den Kanal?

Beispiel 1: Eine Terrasse hinter dem Haus, die zur Rasenfläche hin geneigt ist, ist zwar versiegelt, leitet aber das anfallende Niederschlagswasser auf die unversiegelte Rasenfläche. Damit ist diese Terrasse nicht gebührenrelevant.

Beispiel 2: Eine Zufahrt zur Garage, die zur Straße hin geneigt ist, ist versiegelt und leitet das anfallende Niederschlagswasser auf die Straße und von dort in die Kanalisation. Diese Fläche ist gebührenrelevant.

Zur Ermittlung, welche versiegelten Flächen tatsächlich in die öffentliche Kanalisation einleiten, wird die Gemeinde ein sogenanntes „**Selbstauskunftsverfahren**“ durchführen. Jeder Grundstückseigentümer erhält hierzu einen Erhebungsbogen. Hier hat er alle versiegelten Flächen zu erfassen und der Gemeinde mitzuteilen.

Versiegelungsgrade

Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wurde.



Standard-Dachdeckung



Asphalt, Beton



Verbundsteine

Der Faktor 1,0 gilt für wasserundurchlässige bzw. stark versiegelte Flächen. Dies sind z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Natur- und Betonpflaster, Plattenbeläge, Flach- und Steildächer.



Betonpflaster mit Splittfuge



Rasengittersteine



Granitpflaster mit Splittfuge

Der Faktor 0,5 gilt für wasserteildurchlässige bzw. mitteldicht versiegelte Flächen. Dies sind z. B. Fugenpflaster mit einer Fugenbreite ≥ 2 cm, Rasengittersteine, Ökopflaster ≥ 400 l/(s,ha), Gründächer mit einer Aufbaustärke ≥ 10 cm, drainierte Flächen.



Splitt/Sand



Rasen



Kies/Schotter

Der Faktor 0,0 gilt für wasserdurchlässige bzw. schwach versiegelte Flächen. Dies sind z.B. Kies, Splitt, Sand, Schotter, Schotterrasen, Rasen.

Niederschlagswassernutzungsanlage (z.B. Zisterne)

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. zur Toilettenspülung) ist grundsätzlich für jeden m³ die Schmutzwassergebühr zu zahlen. Hier enthält unsere Satzung eine Pauschalregelung, um den teilweise kostspieligen Einbau und die regelmäßige Ablesung von Wasserzählern zu vermeiden. Stattdessen erfolgt eine pauschale Erhöhung der Frischwassermenge um 15%.

Hat die Zisterne einen Überlauf an den öffentlichen Kanal, ist die Niederschlagswassergebühr zusätzlich zu zahlen. Die Summe der sich daraus ergebenden Gebühr (15% erhöhte Schmutzwassermenge + Niederschlagswassergebühr) entspricht ungefähr der durch zusätzliche Zähler ermittelten exakten Abwassergebühr.

Stellt der Betroffene einen entsprechenden Antrag, kann auch eine genaue Berechnung mittels Zählermessung erstellt werden. In diesem Fall entscheidet der Kunde sich gleichzeitig, auf seine Kosten unter Umständen mehrere geeichte Wasserzähler einzubauen.

Private Wasserversorgungsanlage (z.B. Brunnen):

Wird eine private Wasserversorgungsanlage auch zur Trinkwasserversorgung genutzt, ist der Einbau eines Zählers erforderlich. Die hier anfallende Wassermenge ist wie das vom Wasserversorger (WVW) bezogene Trinkwasser vollständig schmutzwassergebührenpflichtig. Soweit die private Wasserversorgungsanlage nur zur Brauchwassernutzung genutzt wird, gilt die oben erläuterte Zisternenregelung analog (15% Pauschalregelung).

Zu guter Letzt sei nochmals erwähnt:

Die gesplittete Abwassergebühr setzt sich künftig aus zwei Bestandteilen zusammen. Es handelt sich um eine neue, nicht aber um eine zusätzliche Gebühr.